



14. Wahlperiode

Drucksache 14/4450

HESSISCHER LANDTAG

10.03.99

**Bericht
des Untersuchungsausschusses 14/4
zu Drucksache 14/4427**

und

**Abweichender Bericht
der Mitglieder der Fraktionen der CDU und der F.D.P.
zu dem Bericht des Untersuchungsausschusses 14/4**

Eingegangen am 10. März 1999 · Ausgegeben am 30. März 1999

Druck und Auslieferung: Kanzlei des Hessischen Landtags · Postfach 3240 · 65022 Wiesbaden

Bericht
des Untersuchungsausschusses 14/4

Teil I

I Einsetzung, Auftrag, Konstituierung, Verlauf der Untersuchung

- 1.1 Der Untersuchungsausschuß wurde in der 116. Plenarsitzung des 14. Landtags am 16. Dezember 1998 auf Antrag der Fraktionen der CDU und der F.D.P. betreffend Einsetzung eines Untersuchungsausschusses nach § 54 GOHLT, Art. 92 HV - Drucks. 14/4427 - mit folgendem Auftrag eingesetzt:

"Der Auftrag des Ausschusses lautet, zu klären,

- wie und in welchem Umfang das Verwaltungsverfahren und die disziplinarrechtlichen Vorermittlungen gegen Polizeipräsident Hoffmann geführt wurden und
- ob die Entscheidung zur Einstellung des disziplinarrechtlichen Vorermittlungsverfahrens gegen Polizeipräsident Hoffmann, insbesondere im Vergleich mit der sonstigen Handhabung von Vorermittlungsverfahren im Hessischen Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz, nach Recht und Gesetz erfolgte."

- 1.2 Als Mitglieder wurden folgende Abgeordnete benannt:

Fraktion der CDU: Abg. Volker Bouffier, Abg. Dr. Franz-Josef Jung (Rheingau), Abg. Armin Klein, Abg. Birgit Zeimetz-Lorz.

Fraktion der SPD: Abg. Günther Becker (Gießen), Abg. Karl Heinz Ernst, Abg. Günter Rudolph, Abg. Kurt Weidmann.

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Abg. Tarek Al-Wazir, Abg. Frank-Peter Kaufmann.

Fraktion der F.D.P.: Abg. Jörg-Uwe Hahn.

Als stellvertretende Mitglieder wurden benannt:

Fraktion der CDU: Abg. Eva Kühne-Hörmann, Abg. Winfried Rippert, Abg. Roland Rösler, Abg. Dr. Christean Wagner (Lahntal).

Fraktion der SPD: Abg. Margit Berghof-Becker, Abg. Christel Hoffmann, Abg. Harald Polster, Abg. Gerold Reichenbach.

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Abg. Jürgen Blutte, Abg. Sigrid Erfurth.

Fraktion der F.D.P.: Abg. Dieter Posch.

- 2.1 In seiner ersten Sitzung am 16. Dezember 1998 konstituierte sich der Ausschuß unter der Bezeichnung "Untersuchungsausschuß 14/4". Zum Vorsitzenden wurde der Abgeordnete Kaufmann, zur stellvertretenden Vorsitzenden die Abgeordnete Zeimetz-Lorz, zum Berichterstatter der Abgeordnete Hahn gewählt.

Als Obleute der Fraktionen wurden die Abgeordneten Bouffier für die Fraktion der CDU, Rudolph für die Fraktion der SPD, Al-Wazir für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Hahn für die Fraktion der F.D.P. benannt.

Der Untersuchungsausschuß hat für das anzuwendende Verfahrensrecht folgenden Beschluß gefaßt:

"Der Untersuchungsausschuß 14/4 übernimmt einstimmig die IPA-Regeln des Deutschen Bundestages mit der Maßgabe, daß § 17 Abs. 1 wie folgt formuliert wird:

Der Vorsitzende beginnt die Befragung. Danach geht das Fragerecht an die Fraktionen nach deren Stärke. Stellt die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Vorsitzenden und macht dieser von seinem Fragerecht Gebrauch, dann hat in der ersten Fragerunde die CDU-Fraktion den Vortritt. Das Fragerecht wird in den ersten beiden Runden zeitlich begrenzt, und zwar auf 15 Minuten pro Runde. Danach wechselt das Fragerecht im selben Turnus nach jeweils 15 Minuten.

Im übrigen gelten die Bestimmungen der StPO."

- 2.2 Der Untersuchungsausschuß hat in der Zeit vom 16. Dezember 1998 bis zum 29. März 1999 insgesamt 4 öffentliche und 7 nichtöffentliche Sitzungen abgehalten.

Der Ausschuß kam überein, sich nur mit dem Fragenkomplex zu beschäftigen, der mit der Reiterei des Betroffenen Hoffmann nach dessen Dienstantritt als Frankfurter Polizeipräsident im Zusammenhang stand.

- 2.3 Zum Untersuchungsthema wurde auf Grund von 2 Beweis-anträgen wie folgt Beweis erhoben:

- 2.3.1 Durch Beiziehung der Protokolle und Akten des mit demselben Auftrag in der 75. Plenarsitzung mit Beschluß vom 10.07.1997 eingesetzten und inzwischen abgeschlossenen Untersuchungsausschusses 14/3 sowie der Akten über die Vorermittlungen gegen Polizeipräsident Hoffmann Band I (Bl. 1-500) und Band II (Bl. 1-389) und der Akte des Referats I B 5 (Bl. 1-292) des Hessischen Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz.

- 2.3.2 Durch uneidliche Vernehmung von 5 Zeugen, davon eines betroffenen. Es handelte sich um: PP Hoffmann (Polizeipräsident in Frankfurt), MinDirig Dr. Scheu (Leiter der Polizeiabteilung im Hessischen Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz), MinR Koch (Leiter des Personalreferats in der Polizeiabteilung des Hessischen Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz), Direktor der Kriminalpolizei Krumb (Leiter des Referats Einsatz der Kriminalpolizei im Hessischen Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz) und LtdKDlr Nedela (Vorermittlungsführer).

- 2.3.3 Durch eidliche Vernehmung des Zeugen Thomas (Polizeipräsident in Wiesbaden), die folgenden Vorlauf hatte:

Der Zeuge wurde im Rahmen der Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses 14/3 am 22.10.1997 und am 26.11.1997 vernommen. Nach Abschluß der Vernehmungen beantragten die Untersuchungsausschußmitglieder aus den Reihen der Fraktionen der CDU und der F.D.P., den Zeugen Thomas zu vereidigen. Der Untersuchungsausschuß 14/3 lehnte diesen Antrag in seiner Sitzung am 19.01.98 mehrheitlich ab.

Auf eine Klage von Abgeordneten der Fraktionen von CDU und F.D.P. im Hessischen Landtag hat der Staatsgerichtshof des Landes Hessen mit Urteil vom 09.12.98 (P. St. 1297) entschieden, daß der Hessische Landtag durch den Beschluß des Untersuchungsausschusses 14/3, den Zeugen Thomas nicht zu vereidigen, das Recht der Antragsteller als Einsetzungsminderheit auf effektive Erfüllung des Untersuchungsauftrags durch den Parlamentarischen Untersuchungsausschuß aus Art. 92 HV verletzt hat.

Der Zeuge Thomas wurde durch den Untersuchungsausschuß 14/4 wiederum als Zeuge vorgeladen und sollte in der 5. öffentlichen Sitzung des Untersuchungsausschusses 14/4 als Zeuge zum Beweisthema,

"daß der Polizeipräsident in Wiesbaden, Norbert Thomas,

- a) dem Polizeipräsidenten Hoffmann nach seiner Zeit als Wiesbadener Polizeipräsident, entgegen dessen Behauptung, zu keiner Zeit die Nutzung der Dienstpferde genehmigt
- b) und er den Polizeipräsidenten Hoffmann inständig gebeten hat, mit der Reiterei aufzuhören",

vernommen werden.

Nach der Belehrung durch den Ausschußvorsitzenden wies der Rechtsbeistand des Zeugen Thomas darauf hin, dieser werde im Hinblick auf die Gefahr disziplinarrechtlicher Ermittlungen von seinem Recht aus § 55 Abs. 1 StPO Gebrauch machen und dazu eine Erklärung abgeben.

In dieser vor dem Ausschuß verlesenen Erklärung nahm der Zeuge Thomas zum Teil sehr detailliert zu dem Beweisthema Stellung. Nachdem er seine Bereitschaft erklärt hatte, die gemachten Angaben mit dem ausdrücklichen Hinweis zu beider, daß er an die Vorgänge keine vollkommen sichere und zum Teil nur ungenaue Erinnerung habe, bat er um Verständnis dafür, daß er sich im übrigen und zu darüber hinausgehenden Fragen auf sein Recht aus § 55 Abs. 1 StPO berufen.

Zur Begründung führte er aus, er müsse von seinem Auskunftsverweigerungsrecht Gebrauch machen, weil er sich in Anbetracht der obwaltenden Umstände durch weitere Angaben der Gefahr einer disziplinarrechtlichen Verfolgung aussetzen könnte.

Nach Beratung in nichtöffentlicher Sitzung und nach der Wiederherstellung der Öffentlichkeit verkündete der Ausschußvorsitzende den Beschluß, daß dem Zeugen Thomas

kein Auskunftsverweigerungsrecht im Hinblick auf die Gefahr disziplinarrechtlicher Verfolgung zustehe und er verpflichtet sei, vor dem Ausschuß auszusagen.

Der Rechtsbeistand des Zeugen Thomas teilte nach einem kurzen Rechtsgespräch mit:

"Dann müssen wir - wir wollten es eigentlich vermeiden - uns auch darauf berufen, daß Herr Thomas sich der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung aussetzen würde."

Der Zeuge begründete dies auf Bitten des Vorsitzenden wie folgt:

"Im Hinblick auf die Angaben des Minderheitsvotums im Untersuchungsausschuß ist mir eine falsche uneidliche Aussage vorgehalten worden, sogar sehr drastisch. Darüber hinaus ist nach dem Urteil des Staatsgerichtshofs von der Öffentlichkeit spekuliert worden, auch auf Grund von Aussagen von Abgeordneten der CDU und F.D.P., ich hätte mich wegen eines Meineidverfahrens zu verantworten. Ich denke, das reicht aus, ein Zeugnisverweigerungsrecht in Anspruch zu nehmen."

Eine Fortführung der Vernehmung erfolgte nicht. Die Kanzlei des Hessischen Landtags wurde gebeten, zur Frage des Auskunftsverweigerungsrechts für den Zeugen Thomas eine gutachterliche Stellungnahme abzugeben. In diesem Gutachten kam die Landtagskanzlei zum Ergebnis, daß dem Zeugen Thomas wegen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung ein generelles Auskunftsverweigerungsrecht zuzubilligen sei. Der Ausschußvorsitzende sowie die Obleute der Fraktionen einigten sich dahin gehend, von einer weiteren Befragung des Zeugen Thomas Abstand zu nehmen und ihn auf seine bisherigen Angaben im Untersuchungsausschuß 14/4 zu vereidigen.

Mit Schreiben vom 10.02.1999 wurde der Zeuge Thomas zum Zwecke seiner Vereidigung auf Mittwoch, 17. Februar 1999, 14 Uhr, geladen.

Zuvor hatte der Zeuge Thomas mit einem Schriftsatz seines Bevollmächtigten vom 04.02.1999 Klage beim Verwaltungsgericht Wiesbaden mit folgendem Antrag erhoben,

1. "den Beschluß des Untersuchungsausschusses 14/4 des Hessischen Landtags vom 27.01.1999 über die Feststellung, daß der Kläger nicht das Recht habe, sich zur Wahrnehmung seines Rechts gemäß § 55 Abs. 1 StPO auf die Gefahr disziplinarrechtlicher Ermittlungen zu berufen, aufzuheben,
2. festzustellen, daß der Kläger berechtigt ist, sich zur Wahrnehmung seines Auskunftsverweigerungsrechts gemäß § 55 Abs. 1 StPO auf die Gefahr einer disziplinarrechtlichen Verfolgung zu berufen."

Das Verfahren ist unter dem Aktenzeichen 6 E 99/99 (V) bei dem Verwaltungsgericht Wiesbaden anhängig.

Mit einem weiteren am 11.02.1999 bei dem Verwaltungsgericht Wiesbaden eingegangenen Schriftsatz seines Be-

vollmächtigten vom gleichen Tage hat der Zeuge Thomas um vorläufigen Rechtsschutz nachgesucht und beantragt,

"festzustellen, daß die unter dem Aktenzeichen 6 E 99/99 (V) anhängige Klage gegen den Beschluß des Untersuchungsausschusses 14/4 des Hessischen Landtags vom 27.01.1999 über die Feststellung, daß der Antragsteller nicht das Recht habe, sich zur Wahrnehmung eines Auskunftsverweigerungsrechts auf die Gefahr disziplinarrechtlicher Ermittlungen zu berufen, aufschiebende Wirkung hat mit der Folge, daß eine weitere Vernehmung des Antragstellers vor dem rechtskräftigem Abschluß dieses Verfahrens nicht zulässig ist,

hilfsweise,

1. dem Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung bis zur Entscheidung in der Hauptsache zu untersagen, gegen den Antragsteller Zwangsmaßnahmen zur Durchsetzung einer Beantwortung solcher Fragen anzudrohen oder zu verhängen, die ihn der Gefahr einer disziplinarrechtlichen Verfolgung aussetzen können,

hilfsweise,

2. dem Antragsgegner zu untersagen, den Antragsteller bis zu einer Entscheidung in dem zwischen den Parteien anhängigen Hauptsacheverfahren unter dem Aktenzeichen 6 E 99/99 (V) vor dem Untersuchungsausschuß 14/4 zu solchen Fragen zu vernehmen, mit deren Beantwortung sich der Antragsteller der Gefahr einer disziplinarrechtlichen Verfolgung aussetzen könnte."

2.3.4 Durch Beschluß vom 15.02.1999 (Az.: 6 E G 115/99 (V)) hat das Verwaltungsgericht Wiesbaden diese Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz zurückgewiesen.

2.3.5 Dagegen legte der Zeuge Thomas mit Schriftsatz seines Bevollmächtigten vom 16.02.1999 Rechtsmittel mit folgendem Antrag ein,

1. die Beschwerde gegen den Beschluß des Verwaltungsgerichts Wiesbaden vom 15.02.1999 zuzulassen, weil
 - Zweifel an der Richtigkeit des Beschlusses bestehen
 und
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat.
2. Für den Fall der Zulassung der Beschwerde den Beschluß des VG Wiesbaden abzuändern und wie erstinstanzlich beantragt zu entscheiden."

2.3.6 Der 11. Senat des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs hat am 16.02.1999 beschlossen:

"Der Antrag des Antragstellers auf Zulassung seiner Beschwerde gegen den Beschluß des Verwaltungsgerichts Wiesbaden vom 15.02.1999 - 6 G 115/99 (V) - wird abgelehnt.

Die Kosten des Zulassungsverfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

Der Streitwert wird für das Zulassungsverfahren auf 8.000 DM festgesetzt."

- 2.3.7 Der Zeuge Thomas hat in der öffentlichen Sitzung des Untersuchungsausschusses 14/4 am 17.02.1999 eine eidesgleiche Erklärung nach § 66 d StPO im Hinblick auf die in der öffentlichen Sitzung am 27.01.1999 gemachten Angaben abgegeben.
- 2.4 Polizeipräsident Wolfhard Hoffmann wurde in der ersten nichtöffentlichen Sitzung des Untersuchungsausschusses 14/4 am 16.12.1998 entsprechend § 18 der IPA-Regeln der Status eines Betroffenen zuerkannt. Weiterhin wurde gemäß Beschluß des Untersuchungsausschusses 14/4 vom 12.01.1999 freier Rechtsschutz zur Kostenerstattung eines von dem Betroffenen beizuziehenden anwaltlichen Beistandes im Ausschuß gewährt. Als erstattungsfähige Kosten gelten die Mittelgebühren, die ein Anwalt in einem Strafverfahren vor einem Landgericht laut BRAGO in Rechnung stellen kann.
- 2.5 In der nichtöffentlichen Sitzung am 17.02.1999 wurde die Beweisaufnahme geschlossen. Weitere Beweisanträge lagen dem Untersuchungsausschuß nicht vor.

II Wesentliches Untersuchungsergebnis

Zu dem Vorwurf gegen Polizeipräsident Hoffmann, nach seiner Versetzung nach Frankfurt am Main Dienstpferde der Hunde- und Reiterstaffel Wiesbaden geritten zu haben:

a) Festgestellter Sachverhalt

Der Betroffene begann mit der Reiterei bei der Wiesbadener Hunde- und Reiterstaffel etwa im Herbst 1992, als er noch Wiesbadener Polizeipräsident war. Als feststand, daß der Zeuge Thomas Nachfolger des Betroffenen als Wiesbadener Polizeipräsident werden würde, fanden zahlreiche Gespräche zwischen dem Betroffenen und dem Zeugen Thomas statt. Anlässlich eines gemeinsamen Besuchs der Hunde- und Reiterstaffel in Wiesbaden fragte der Betroffene den Zeugen Thomas, ob dieser etwas dagegen habe, wenn er, Hoffmann, weiterhin ab und zu die Pferde dort bewege. Der Zeuge Thomas erklärte daraufhin, er habe keine Bedenken gegen die Fortsetzung der bislang geübten Praxis. Im März 1995 wurde der Betroffene Polizeipräsident in Frankfurt am Main.

PP Hoffmann wurde für den 20. Oktober 1995 zu einer Besprechung in die Polizeiabteilung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz gebeten und mit einigen Vorwürfen, die mit dem Reiten Wiesbadener Polizeipferde zusammenhingen, konfrontiert. Der Betroffene gab nach dem Gespräch gegenüber dem Ministerium noch eine schriftliche Stellungnahme ab, in der er mitteilte, mit Einverständnis des Zeugen Thomas sporadisch noch Wiesbadener Dienstpferde zu reiten.

Am 22.02.1996 fand bei dem Zeugen Dr. Scheu im Innenministerium eine Besprechung mit dem Zeugen Thomas im Beisein der Zeugen Nedela, Koch und Krumb statt, in deren Verlauf auch Vorwürfe gegen PP Hoffmann u.a. wegen des Reitens Wiesbadener Dienstpferde angesprochen wurden. Über das Gespräch wurde durch den Zeugen Nedela ein Vermerk angefertigt, dessen Inhalt in der Beweisaufnahme vor dem Untersuchungsausschuß 14/3 unterschiedlich wiedergegeben wurde. In dem Vermerk heißt es u.a.:

"Soweit es um die Nutzung der Dienstpferde beim PP Wiesbaden geht, erklärte Herr Thomas, daß er Herrn Hoffmann nach seinem Amtsantritt inständig gebeten habe, dieses zu unterlassen bzw. einschlafen zu lassen."

Der Zeuge Thomas hatte anlässlich seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuß 14/3 zum Ablauf dieses Gesprächs, insbesondere zum Inhalt des vom Zeugen Nedela angefertigten Gesprächsvermerks voneinander abweichende Erklärungen abgegeben.

b) Weitere Aussagen der Zeugen zum Verfahrensablauf

Hoffmann

Er habe in dem Gespräch in der Polizeiabteilung des Innenministeriums am 20.10.1995 dargestellt, warum er in seiner Zeit als Wiesbadener Polizeipräsident Dienstpferde geritten habe. Er habe weiterhin deutlich gemacht, daß er noch vereinzelt hin und wieder mit ausdrücklicher Billi-

gung von Herrn Thomas Wiesbadener Pferde reite. Er sage dies deshalb so pointiert, weil immer wieder der Eindruck geäußert worden sei, den Hinweis auf die Billigung des Reitens durch seinen Nachfolger habe er nachgeschoben. Was seine reiterliche Tätigkeit bei der Wiesbadener Hunde- und Reiterstaffel anbelange, sei dies wegen seiner Termindichte und seinen Verpflichtungen sehr sporadisch geschehen. Die reiterliche Betätigung sei dort in keiner Weise regelmäßig, sondern immer dann, wenn er einmal Zeit gehabt habe, geschehen. Als er zum Jahreswechsel von 1995 auf 1996 das erste Mal gemerkt habe, daß die Reiterei kritisch betrachtet werde, habe er das Reiten bei der Wiesbadener Hunde- und Reiterstaffel eingestellt und sich auch nie wieder auf ein Wiesbadener Polizeipferd gesetzt. Es habe kein Gespräch des Zeugen Thomas mit ihm, Hoffmann, gegeben, wobei gedeutet worden sei - in welcher Form auch immer -: "Laß das mit der Reiterei!" Daran hätte er sich sonst erinnert. Als er das erste Mal den Vermerk über die Besprechung vom 22.02.1996 gelesen hatte, habe er natürlich sofort den Zeugen Thomas angerufen und ihm vorgehalten, daß dieser ihm nie gesagt habe, er solle sich zurückhalten mit der Reiterei. Der Zeuge Thomas habe ihm gegenüber gesagt, daß der ganze Vermerk falsch sei. Sein Nachfolger sei empört gewesen, daß es einen solchen Vermerk über ein vertrauliches Gespräch gegeben habe. Des weiteren habe er in Abrede gestellt, daß das Gespräch so gelaufen sei.

Nedela

Er habe den Gesprächsverlauf über die Unterredung bei dem Zeugen Dr. Scheu am 22.02.1996 in einer mitgeführten Kladde stichwortartig notiert, insbesondere den Satz "inständigst gebeten, dies zu unterlassen bzw. einschlafen zu lassen". Diese Formulierung sei nach seiner Erinnerung zweimal gefallen. Er habe sich diesen Satz wörtlich mitgeschrieben. Den Vermerk habe er am Tag nach der Besprechung in schriftlicher Form gefertigt und zu seiner Sicherheit noch einmal dem Zeugen Koch mit der Bitte um Gegenlesung gegeben, um sicher zu sein, daß er nicht wesentliche Teile vergessen oder möglicherweise falsch dargestellt habe. Der Zeuge Koch habe ihm gesagt, daß in dem Vermerk das Gespräch korrekt wiedergegeben worden sei. Er halte es für völlig ausgeschlossen, daß in der Unterredung durch den Zeugen Thomas vorgetragen worden sei, dieser habe seinem Vorgänger gesagt, es sei okay, wenn er weiterhin in Wiesbaden reite.

Dr. Scheu

Er habe von dem Gespräch mit dem Betroffenen im Oktober 1995 noch in Erinnerung, daß es zum Gegenstand gehabt habe, den Betroffenen mit den erhobenen Vorwürfen vertraut zu machen. Zu den Vorwürfen habe auch die behauptete unberechtigte Nutzung von Dienstpferden gehört. Ob der Betroffene dabei den Zeugen Thomas ins Gespräch gebracht habe oder nicht, wisse er verbindlich nicht mehr. Er neige eher dazu, daß dies nicht der Fall gewesen sei. Er wolle ausschließen, daß der Zeuge Thomas während der Besprechung im Februar 1996 etwas zu einer eventuellen Genehmigung gegenüber dem Betroffenen gesagt habe. Er wolle es deshalb ausschließen, weil dessen Angaben in diesem Gespräch eine genau gegenläufige Tendenz gehabt hätten. Er habe gegenüber Herrn Hoffmann keine Genehmigung erteilt, Wiesbadener Dienstpferden zu reiten, weil er dazu keine Veranlassung gesehen habe.

Koch

Wie er anlässlich seiner Vernehmung im vorherigen Untersuchungsausschuß schon bestätigt habe, sei der Vermerk des Zeugen Nedela über das Gespräch vom Februar 1996 korrekt gewesen. Er habe seinerzeit auch gesagt, daß der Zeuge Nedela einen Tag nach dem Gespräch auf ihn zugekommen sei und ihn gebeten habe, den Vermerk durchzusehen, ob das Gespräch entsprechend wiedergegeben worden sei. Dies sei der Fall gewesen, was er auch seinerzeit bestätigt habe.

Krumb

Der Zeuge Thomas habe in dem Gespräch im Februar 1996 von sich aus die Tatsache erwähnt, daß der Betroffene nach wie vor Dienstpferde des Polizeipräsidiums Wiesbaden benutze. Der Zeuge Thomas habe weiterhin erklärt, daß er Herrn Hoffmann dringlich darauf aufmerksam gemacht habe, dies bitte zu unterlassen, wobei er seiner Erinnerung nach nicht mehr genau wiedergeben könne, ob der Zeuge Thomas angab, den Betroffenen tatsächlich aufgefordert zu haben, dies lediglich beabsichtigt zu haben oder ob er eventuell eine solche Aufforderung wiederholen wollte. Nach seiner Meinung sei der Vermerk des Zeugen Nedela über das Gespräch korrekt und inhaltlich komplett.

Thomas

Der Zeuge Thomas gab anlässlich seiner Vernehmung am 27.01.1999 folgende Erklärung ab:

"Mir war bereits vor meinem Amtsantritt als Polizeipräsident in Wiesbaden im März 1995 bekannt, daß PP Hoffmann Dienstpferde der Reiterstaffel des PP Wiesbaden reitet. Ich konnte auch davon ausgehen, daß hiervon auch das Innenministerium Kenntnis hatte. Ich bin ferner davon ausgegangen, daß dies mit geltendem Recht und eventuell einschlägigen Dienstvorschriften im Einklang steht, d.h. gegebenenfalls erforderliche Genehmigungen von zuständiger Stelle erteilt wurden.

Ich habe als Polizeipräsident in Wiesbaden zu keinem Zeitpunkt PP Hoffmann weder mündlich noch schriftlich eine irgendwie geartete förmliche Genehmigung zur Nutzung von Reitpferden der Reiterstaffel erteilt und auch zu keinem Zeitpunkt ein irgendwie geartetes förmliches Verbot dieser Nutzung ausgesprochen.

PP Hoffmann hat mich vor meinem Dienstantritt - es wird etwa Anfang März 1995 gewesen sein - zu einem Besuch der Hunde- und Reiterstaffel eingeladen, um mir diese vorzustellen und mich über den dortigen Dienstbetrieb zu informieren. Anlässlich dieses Besuchs hat er mir nach meiner heutigen Erinnerung auch erläutert, daß die Reiterstaffel personell unterbesetzt sei, daher die notwendige Bewegung der Pferde nicht immer im erforderlichem Maß gewährleistet ist und er mit seiner Nutzung dieser Pferde diesem Mangel teilweise abhelfe. Er hat mich - an den genauen Wortlaut kann ich mich heute nicht erinnern - sinngemäß gefragt oder eventuell auch in Frageform erklärt, ob bzw. daß ich doch wohl keine Bedenken dagegen hätte, daß er persönlich auch weiterhin zu diesem Zweck seine Nutzung dieser Pferde gelegentlich am Wochenende fortsetzen wolle. Dies bezog sich erkennbar auf die Zeit nach meinem Dienstantritt. Ich habe ihm daraufhin sinngemäß

erklärt, daß ich keine Bedenken gegen die Fortsetzung dieser von ihm seit Jahren geübten Praxis habe.

Rechtliche Erwägungen zur Frage der Zulässigkeit dieser Nutzung waren weder von seiten des PP Hoffmann noch von meiner Seite Gegenstand dieses Gesprächs und auf meiner Seite nicht Gegenstand meiner Überlegungen. Indem ich die Rechtmäßigkeit unterstellt habe, schien mir die Zweckmäßigkeit, die Begründung überzeugend zu sein. Dieses Thema war im Verhältnis zu dem Gesamtgespräch von untergeordneter Bedeutung und von kurzer Dauer.

Nach meinem Dienstantritt wurde mir durch verschiedene Mitarbeiter - eine genaue Abgrenzung dieses Personenkreises ist mir aus der Erinnerung nicht mehr möglich - bekannt, daß es Auseinandersetzungen innerhalb der Hunde- und Reiterstaffel gebe, die auch mit der Pferdenutzung durch PP Hoffmann im Zusammenhang stünden. Ich konnte dabei feststellen, daß sich bei einigen Bediensteten Verärgerung über diese Nutzung breitgemacht hatte. Mir wurde dann - ich kann heute nicht mehr genau sagen, zu welchem Zeitpunkt - bekannt, daß Polizeidirektor Tecl gegenüber Herrn Halldorn erklärt hat, daß er die Reitaktivitäten des PP Hoffmann nach dessen Wechsel nach Frankfurt nicht zulassen dürfe und er, Tecl, ein Disziplinarverfahren gegen ihn, Halldorn, einleiten werde, wenn er die Nutzung der Pferde durch PP Hoffmann weiterhin zulasse.

Ich erinnere mich aber auch daran, daß ich im Gespräch mit Polizeidirektor Tecl, der mir die Einleitung eines diesbezüglichen Disziplinarverfahrens hätte vorschlagen müssen, diesem jedenfalls sinngemäß erklärt habe, daß er mit dieser Vorgehensweise doch etwas Zurückhaltung üben solle und daß ich die Beendigung der Nutzung der Pferde der Reiterstaffel durch PP Hoffmann auf meine Weise durchsetzen bzw. erreichen werde. Die wörtliche Formulierung ist mir nicht mehr in Erinnerung.

Da ich in Anbetracht der entstandenen Zwistigkeiten und in Erkenntnis der sich ausbreitenden Verärgerung unter den Bediensteten die Grundlage für meine seinerzeitige vor Amtsübernahme avisierte Zustimmung nicht mehr als gegeben sah, habe ich PP Hoffmann nach meiner Erinnerung Ende April/Anfang Mai 1995 gebeten, die Reittätigkeit bei der Reiterstaffel des PP Wiesbaden einzustellen. An den genauen Wortlaut des Gesprächs habe ich keine sichere Erinnerung mehr. Ich erinnere mich allerdings noch daran, daß PP Hoffmann erklärte, daß er in Frankfurt 30 Pferde in seiner dortigen Reiterstaffel habe und daher ohnehin nur noch an Wochenenden ab und zu Gelegenheit habe, in Wiesbaden zu reiten. Ich habe nach meiner, allerdings in diesem Punkt nicht sehr genauen Erinnerung sinngemäß geantwortet: Es genüge, wenn er das Reiten demnächst nach und nach einschlafen lasse. Über einen Zeitpunkt wurde nicht gesprochen. Ich bin vielmehr davon ausgegangen, daß PP Hoffmann diese Bitte respektieren und innerhalb angemessener Zeit umsetzen werde.

Auch in diesem Gespräch waren weder von meiner Seite noch von seiten des Herrn Hoffmann rechtliche Erwägungen Gegenstand. Ich bin auch zum damaligen Zeitpunkt ohne eigene nähere rechtliche Prüfung und in Anbetracht der vorausgegangenen jahrelangen und nach meiner Auffassung dem Innenministerium bekannten Praxis davon ausgegangen, daß eine Fortsetzung der Reittätigkeit bei meiner Reiterstaffel rechtlich zulässig sei. Ich habe die Frage der Zweckmäßigkeit aber anders beurteilt als vor meinem Dienstantritt. Ich wollte, wenn ich mich recht zurückerinnere, allerdings mit dieser Regelung des Einschla-

fenlassens, d.h. eines nicht abrupten Abbruchs, vermeiden, daß es in den Augen der Bediensteten Sieger und Besiegte geben könnte. Ich halte es dem dienstlichen Klima nicht für zuträglich, wenn ein, und sei es auch ehemaliger Vorgesetzter demonstrativ demontiert wird. Mein Stil der Personalführung ist gerade auch in einer Zeit, in der die Polizei zunehmend in die Diskussion gerät, an dem Bild von Konsens und Kooperation orientiert. Dies bedeutet, um das gleich klarzustellen, nicht, daß eventuelles Fehlverhalten von Vorgesetzten gedeckt oder auch nur beschönigt werden sollte und dürfte. Es bedeutet aber sehr wohl, daß mit Problemen, die es innerhalb der Polizei gibt, mit Behutsamkeit umgegangen werden muß.

Ein Behördenleiter, der diese Verantwortung zu tragen hat, sieht dies oft schärfer als der eine oder andere Mitarbeiter oder Außenstehende, der in der Schärfe des Vorgehens schon das alleinige Ziel sieht. Ich wäre sehr dankbar, wenn dies allenthalben gerade im Interesse der Polizei und ihrer schwierigen Aufgabe Berücksichtigung finden könnte.

Ich will an dieser Stelle ausdrücklich betonen, daß es sich bei Polizeidirektor Tecl um einen außerordentlich qualifizierten und befähigten Beamten handelt, dessen Motive bei seiner Anweisung gegenüber Polizeihauptkommissar Halldorn jedem Verdacht entzogen sind. Daß der Blick aus der Sicht des Verantwortlichen dabei auch hin und wieder zu eng sein kann, räume ich ein und ist uns allen, die wir in dieser Verantwortung stehen, bewußt.

Ob die gegen PP Hoffmann ausgesprochene Bitte, seine Reittätigkeit bei der Reiterstaffel des PP Wiesbaden auslaufen zu lassen, als inständigste Bitte oder als schlichte Bitte formuliert war, kann ich aus der zeitlichen Entfernung nicht mehr differenzieren. Aus meiner heutigen Erinnerung war es eine schlichte, aber nichts desto weniger ernstgemeinte Bitte. Das Verhältnis zwischen mir und Polizeipräsident Hoffmann war und ist durch wechselseitige kollegiale Achtung geprägt und nicht der Art, daß der eine den anderen im dienstlichen Umgang miteinander inständigst bitten müßte oder würde. Ich hatte auch nicht den Eindruck, daß PP Hoffmann dies etwa anders verstanden hätte. Ich kann allerdings nicht ausschließen, daß es zwischen ihm und mir insoweit einen unausgesprochenen Dissens über die Zeitdauer des Auslaufens seiner Reittätigkeit beim PP Wiesbaden gab. Nach meiner Erinnerung meine ich wohl, dies auch dem wohlverstandenen Ermessen des Polizeipräsidenten Hoffmann überlassen zu können.

In der Folgezeit kam es dann zu der Einleitung von Verwaltungsermittlungen wegen verschiedener Vorwürfe gegen PP Hoffmann. Im zeitlichen Zusammenhang hierbei wurde ich zu einer dienstlichen Besprechung zum 22.02.1996 im Innenministerium eingeladen, in deren Verlauf ich mit einer Reihe von Vorwürfen gegen PP Hoffmann, darunter auch demjenigen konfrontiert wurde, seine Ehefrau und seine Tochter hätten ebenfalls Pferde der Pferdestaffel des PP Wiesbaden geritten. Die Darstellung war so, daß ich davon ausgegangen bin, daß insoweit bereits gesicherte Verdachtsmomente oder sogar Erkenntnisse vorlägen. Ich habe die mir anlässlich dieses Gesprächs aufgetragenen Ermittlungen mit den mir damals zur Verfügung stehenden Erkenntnismitteln geführt und das Ergebnis in einem Bericht vom 07.03.1996 niedergelegt. Dieser Bericht befindet sich bei den Akten. Er kommt zu dem Ergebnis, daß die Ermittlungen diese Vorwürfe nicht bestätigt haben.

Über Ablauf und Inhalt dieser mir als vertraulich gekennzeichneten Besprechung vom 22.02.1996 hat es eine nach meiner Kenntnis aus dem Gedächtnis erstellte schriftliche Aufzeichnung des in dem späteren Disziplinarverfahren gegen PP Hoffmann zum Vorermittlungsführer bestellten LtdKDir Nedela gegeben. Der Text dieser Notiz ist mir in seinem vollen Wortlaut erst anlässlich meiner ersten Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuß am 22.10.1997 bekannt geworden. Die in dieser Aufzeichnung enthaltene Wiedergabe mir zugeschriebener Äußerungen und deren Verwendung hat zu meinem Bedauern in der Folgezeit zu erheblichen Irritationen geführt und sowohl den Untersuchungsausschuß wie auch die Öffentlichkeit und den Staatsgerichtshof beschäftigt.

Die nachträgliche zusammenfassende Lektüre meiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuß am 22.10. und 26.11.1997 macht mir persönlich deutlich, daß ich insoweit teilweise zu diesen erheblichen Mißverständnissen beigetragen habe, die aufzuklären ich damals mich wohl vergeblich bemüht habe. Soweit ich selbst zu diesen Irritationen und Mißverständnissen beigetragen haben sollte, bedaure ich dies und entschuldige mich hier aufrichtig.

Ich muß aber bei allem gebotenen Respekt gegenüber dem Untersuchungsausschuß mit derselben Deutlichkeit der in dem Minderheitsvotum des Abschlußberichts vom 22.04.1998 enthaltenen Darstellung widersprechen, ich hätte wissentlich eine strafbare Falschaussage zugunsten PP Hoffmanns gemacht oder dies auch nur beabsichtigt. Die Angaben, die ich heute hier nach bestem Wissen mache, finden sich mehr oder minder ausführlich in ihrem Kern alle auch in meiner früheren Aussage. Daß die Erinnerung an Details damals wie heute durch den erheblichen Zeitabstand von den Ereignissen in unterschiedlichem Ausmaß beeinträchtigt war und ist, habe ich immer wieder betont und die Gründe dafür erläutert.

So schienen mir bis zum Zeitpunkt der Einleitung der Verwaltungsermittlungen die Vorgänge im Zusammenhang mit der Reittätigkeit des PP Hoffmann in Wiesbaden im Verhältnis zu meinen sonstigen vielfältigen neuen Aufgaben nicht derart bedeutsam, daß ich ihnen ganz besondere Aufmerksamkeit gewidmet hätte und sich mir die Einzelvorgänge besonders eingepägt hätten. Für mich war dies ein wenig bedeutsamer Nebenaspekt im Rahmen der Abwicklung der Übernahme der Dienstgeschäfte.

Auch nach meiner jetzigen spontanen Erinnerung habe ich im Verlauf dieser Besprechung nicht die Formulierung verwendet, ich hätte PP Hoffmann inständigst gebeten, seine Reittätigkeit bei der Reiterstaffel des PP Wiesbaden einzustellen. Meine persönliche Erinnerung an den Inhalt, den Verlauf und die thematischen Schwerpunkte dieses Gesprächs weicht von denjenigen in dem Aktenvermerk des Herrn Nedela erheblich ab. Ich muß aber zur Kenntnis nehmen und nehme es zur Kenntnis, daß jedenfalls die Mehrheit der anderen Gesprächsteilnehmer den Verlauf des Gesprächs so, wie in dem Vermerk des Herrn Nedela dargestellt, in Erinnerung hat. Ich kenne deren Sichtweise nur aus dem Abschlußbericht des ersten Untersuchungsausschusses und aus den mir bei meiner früheren Vernehmung gemachten Vorhalten. Ich wiederhole insoweit, daß ich in Anbetracht der mir bekannt gewordenen Erinnerung der Mehrheit der Teilnehmer dieses Gesprächs nicht ausschließen kann, daß das Gespräch auch so, wie dort dargestellt, verlaufen ist und mich meine Erinnerung insoweit trügt. Ich kann diese Darstellung des Verlaufs und den Inhalt der mir zugeschriebenen Erklärung aus eigener, aller-

dings inzwischen unsicher gewordenen Erinnerung aber nicht in dem vollen Umfang bestätigen.

Ich habe in meiner am 26.11.1997 verlesenen Stellungnahme vom 18.11.1997 auch konkrete Anhaltspunkte dafür genannt, daß diese Darstellung so mindestens nicht vollständig sein kann und mithin zwangsläufig auch Weglassungen und Zusammenfassungen enthält, mit denen zugleich Akzente gesetzt werden, deren Richtigkeit ich aus meiner Erinnerung nicht bestätigen kann.

Daß aus meinen Ausführungen in der Besprechung vom 22.02.1996 und der Art meines Vortrages und aus dem Maß meiner Betroffenheit über die seinerzeit erörterten Vorwürfe gegen meinen Kollegen Hoffmann andere Teilnehmer des Gesprächs einen Gesamteindruck gewonnen haben könnten, der dann mit den wertenden Formulierungen zusammenfassend beschrieben wurde, ich hätte meine Bitte PP Hoffmann inständigst vorgetragen, kann ich nicht ausschließen. Ich halte dies für eine mögliche Erklärung dieser unterschiedlichen Darstellungen der Teilnehmer.

Ich räume allerdings ohne weiteres ein, daß ich von dem, später als unberechtigt erwiesenen Vorwurf, auch Familienangehörige des PP Hoffmann hätten Pferde der Reiterstaffel während meiner Amtszeit geritten, zutiefst betroffen war, weil ich dies zugleich als einen schwerwiegenden Vorwurf gegen mich selbst gesehen hätte und ich dies gegebenenfalls auch als massiven Vertrauensbruch durch Herrn Hoffmann empfunden hätte. Wohl auch deshalb habe ich auf dieses Gespräch und seine Darstellung in dem Gedächtnisvermerk vom 23.06.1996 und dessen spätere Verwendung zu - das gebe ich gerne zu - emotional reagiert. Ich wiederhole allerdings den Hinweis, daß bei Beachtung der sonst üblichen Handhabung in der hessischen Landesverwaltung mir ein Aktenvermerk über ein Gespräch, an dem ich teilgenommen habe, zu irgendeinem Zeitpunkt, im Regelfall zeitnah, zur Gegenzeichnung und zur Kenntnis gebracht wird. Ich hätte mit Sicherheit die darin enthaltene Formulierung beanstandet, insbesondere auf Grund der von mir getätigten Ermittlungen. Es wäre dann möglicherweise allen Beteiligten einiges erspart geblieben.

Ich erlaube mir in diesem Zusammenhang zur Klarstellung und im Hinblick auf den gegen mich erhobenen schwerwiegenden Vorwurf einer Falschaussage zugunsten von Herrn Hoffmann allerdings auch den Hinweis, daß meine Formulierung in dem Gespräch vom 22.02.1996, wie auch immer sie nun tatsächlich gelautet haben mag, unter keinem denkbaren Gesichtspunkt Auswirkungen auf den Ausgang der Vorermittlungen gegen PP Hoffmann gehabt haben kann. Wenn nämlich alle anderen Beteiligten dieses Gesprächs von der Richtigkeit der in dem Aktenvermerk des Herrn Nedela festgestellten Version ausgegangen sind, dann konnte dies für Herrn Hoffmann nicht günstig sein. Auch auf das Ergebnis der Prüfung, ob das Disziplinarverfahren gegen Herrn Hoffmann zu Recht mit der Begründung eingestellt wurde, er habe insoweit kein Unrechtsbewußtsein gehabt, konnte dies keine Auswirkungen zugunsten Herrn Hoffmanns haben.

Daher kann ich auch nicht mit der mir unterstellten Absicht gehandelt haben, PP Hoffmann insoweit schützen zu wollen. Es war nämlich zu keinem Zeitpunkt strittig, ob ich PP Hoffmann tatsächlich inständig oder nur schlicht und sachlich gebeten habe, sondern alleine, ob ich diese wertende Formulierung zur späteren Beschreibung dieses

zurückliegenden Vorgangs selbst gebraucht habe oder ob diese Wertung von dem Verfasser des Aktenvermerks stammt.

Ob ich - was immer dies auch sein mag - inständig oder schlicht und sachlich gebeten hatte, konnte PP Hoffmann schon deshalb weder belasten noch entlasten, weil die Frage der sonstigen rechtlichen Zulässigkeit seiner Reiter-tätigkeit bei der Reiterstaffel des PP Wiesbaden nicht Gegenstand unserer beiden Gespräche war und dies ja auch in dem Aktenvermerk des Leitenden Kriminaldirektors Nedela nicht behauptet wird.

Der Inhalt des zweiten Gesprächs, wie ich ihn bereits in meiner Vernehmung vor dem ersten Untersuchungsausschuß geschildert habe, nämlich meine Bitte, das Reiten dort einzustellen bzw. auslaufen oder einschlafen zu lassen, konnte, welchen genauen Wortlaut ich auch immer gewählt habe, PP Hoffmann lediglich in seinem Bewußtsein meiner Einschätzung der Zweckmäßigkeit, nicht aber der Rechtmäßigkeit seiner Reiteraktivitäten beeinflussen und aufklären.

Ich wiederhole: Gegenstand beider Gespräche, desjenigen im März 1995 und desjenigen Ende April/Anfang Mai 1995, war nicht die Frage der Rechtmäßigkeit seiner Reitaktivitäten bei der Reiterstaffel des PP Wiesbaden. Diese habe ich stets als vor meiner Amtszeit als PP geprüft und gegeben angesehen. Es hat bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Beendigung dieser Reitaktivitäten des PP Hoffmann nach meiner Erinnerung lediglich diese zwei Gespräche zwischen mir und PP Hoffmann zu diesem Thema gegeben. Zu weiteren Gesprächen innerhalb dieses Zeitraums zu diesem Thema bestand für mich kein Anlaß mehr, da ich, soweit ich mich erinnere, seit Anfang Mai 1995 keinerlei Mitteilung über solche Aktivitäten mehr erhalten habe. Da ich weder im Rahmen der Vorermittlungen, wie ich das eigentlich ebenfalls erwartet hätte, als Zeuge gehört wurde, noch sonstige klärende Gespräche über die Gesprächsnotiz vom 23.01.1996 mit mir geführt wurden, konnte ich zur frühzeitigen Aufklärung nicht beitragen.

Ich bin selbstverständlich bereit, diese vorstehend gemachten Angaben mit dem ausdrücklichen Hinweis zu beenden, daß ich an die Vorgänge keine vollkommen sichere und zum Teil nur eine ungenaue Erinnerung habe, soweit ich dies nicht ausdrücklich anders formuliert habe.

Ich bitte allerdings um Verständnis dafür, daß ich im übrigen und zu darüber hinausgehenden Fragen von meinem Recht gemäß § 55 Abs. 1 StPO Gebrauch mache."

Teil III

Abweichender Bericht der Mitglieder der Fraktionen der CDU und der F.D.P. zu dem Bericht des Untersuchungsausschusses 14/4

1. Der Untersuchungsausschuß hatte zu klären, wie und in welchem Umfang das Verwaltungsverfahren und die disziplinarrechtlichen Vorermittlungen gegen Polizeipräsident Hoffmann geführt wurden.

Nach Abschluß der Zeugenvernehmungen und unter Einbezug der vorgelegten Akten steht fest, daß das disziplinarrechtliche Vorermittlungsverfahren zumindest hinsichtlich der von Minister Bökel unterzeichneten Einstellungsverfügung vom 14. Mai 1997, so weit der Sachverhalt des Reitens von Dienstpferden durch den Betroffenen Hoffmann nach seinem Wechsel nach Frankfurt beschieden wird, nicht den Anforderungen genügt. In fünf Zeilen wird ohne nähere Begründung ausgeführt, daß, obwohl das Reiten der Dienstpferde nicht mehr mit dienstlichen Aufgaben begründet werden konnte, dem Polizeipräsidenten Hoffmann kein Unrechtsbewußtsein vorzuwerfen sei. Über den gesamten Vorgang der endgültigen Entscheidungsfindung existieren keine Unterlagen. Der Entscheidungsprozeß ist somit auch nicht nachvollziehbar. Die Zeugen Nedela, Koch und Krumb bestätigt im Übereinstimmend, daß der Zeuge Thomas in dem Gespräch im Februar 1996 mitgeteilt hat, daß er den Betroffenen Hoffmann "inständigst gebeten hat, das Reiten zu unterlassen bzw. einschlafen zu lassen". Der von dem Zeugen Nedela angefertigte Vermerk über das Gespräch beinhaltet diesen Sachverhalt. Trotz dieses Umstands, der zu einer ausführlichen Auseinandersetzung mit dieser Problematik hätte führen müssen, wurde das Fehlen des Unrechtsbewußtsein lapidar festgestellt.

2. Laut Einsetzungsantrag hatte der Untersuchungsausschuß zweitens den Auftrag zu klären, ob die Entscheidung zur Einstellung des disziplinarrechtlichen Vorermittlungsverfahrens gegen den Betroffenen Hoffmann, insbesondere im Vergleich mit der sonstigen Handhabung von Vorermittlungsverfahren im HMdILFN, nach Recht und Gesetz erfolgte.

Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß der Zeuge Thomas den Betroffenen Hoffmann nach seinem Wechsel nach Frankfurt am Main gebeten hat, die Nutzung der Dienstpferde beim Polizeipräsidium Wiesbaden zu beenden. Somit ist festzustellen, daß die disziplinarrechtlichen Vorermittlungen gegen den Betroffenen Hoffmann im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens zu Unrecht eingestellt wurden.

Nach der Aussage des Zeugen Thomas hat er dem Betroffenen Hoffmann etwa zu dem Zeitpunkt seines Wechsels nach Frankfurt auf dessen Frage mitgeteilt, daß er keine Bedenken gegen die Fortsetzung der seit Jahren geübten Praxis hat. Ende April/Anfang Mai 1995 hat er ihn jedoch gebeten, die Reittätigkeit bei der Reiterstaffel des Polizeipräsidiiums Wiesbaden einzustellen. Dabei hat er jedoch rechtliche Erwägungen nicht angestellt. Der Zeuge Thomas hat seine Aussage mit einer eidesgleichen Erklärung bekräftigt. Der Zeuge hat in seiner Aussage ausgeführt, daß seine frühere Aussage im Untersuchungsausschuß 14/3 zu Mißverständnissen geführt hat. Seine erneute Aussage stimmt nunmehr mit dem Inhalt des Gesprächs im Februar 1996 im Innenministerium überein. Es sind keine Zweifel ersichtlich, die darauf hindeuten, das die nun präziseren Angaben des Zeugen Thomas nicht den tatsächlichen Verlauf wiedergeben. Seine erneute Aussage ist glaubhaft, auch im Hinblick auf die Strafandrohung, die mit der Abgabe einer eidesgleichen Erklärung verbunden ist.

Der Aussage des Betroffenen Hoffmann, er habe das Reiten nur auf Grund kritischer Betrachtung durch Dritte eingestellt, der Zeuge

Thomas habe ihn zu keiner Zeit gebeten, mit dem Reiten aufzuhören, kann nicht gefolgt werden.

Inwieweit der Betroffene Hoffmann schon zu dem Zeitpunkt des Wechsels nach Frankfurt am Main Kenntnis davon hatte, daß das Reiten der Wiesbadener Pferde ab diesem Zeitpunkt nicht mehr rechtmäßig war, kann dahingestellt bleiben. Zumindest jedoch seit dem Gespräch mit dem Zeugen Thomas Ende April/Anfang Mai 1995 hätte er bei Anspannung seines Gewissens erkennen können, daß seine Verhaltensweise nicht mehr rechtmäßig ist. Von dem Betroffenen Hoffmann muß unter der Berücksichtigung seiner Funktion als Polizeipräsident erwartet werden, daß er auch bei nur geringem Zweifel an seiner Verhaltensweise über eine mögliche Rechtswidrigkeit nachdenken und sich gegebenenfalls bei Dritten erkundigen muß. Dies hat der Betroffene Hoffmann offensichtlich nicht getan.

Gleichwohl mußte der Betroffene Hoffmann auf Grund des zuvor geschilderten Gespräches mit seinem Amtsnachfolger, dem Zeugen Thomas, wissen, daß seine Verhaltensweise nicht korrekt war und ihm ein fehlendes Unrechtsbewußtsein nicht zugebilligt werden konnte.

Somit ist festzustellen, daß diese von Minister Bökel mit der Begründung des fehlenden Unrechtsbewußtseins bei Herrn Hoffmann vorgenommene Einstellung des Vorermittlungsverfahrens nicht den tatsächlichen und rechtlichen Erfordernissen genügt und die Handhabung des Vorermittlungsverfahrens insbesondere im Vergleich mit sonstiger Handhabung von Vorermittlungsverfahren nicht nach Recht und Gesetz erfolgten.

Wiesbaden, den 16. März 1999

Berichterstatter:
Jörg-Uwe Hahn, MdL